

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 15

Freitag, 18. August 2017

Ausgabe 09/2017

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Vermessungswesen und Flurneuordnung Obere Flurbereinigungsbehörde

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am Sonntag, dem 24. September 2017 sowie für den etwaigen zweiten Wahlgang am 22. Oktober 2017
- Hinweis über die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses zur Oberbürgermeisterwahl am 24. September 2017
- Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. für das Haushaltsjahr 2017
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2017 gefassten Beschlüsse

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Vermessungswesen und Flurneuordnung Obere Flurbereinigungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uhyst - Drehna

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

Zur umfassenden Neuordnung des Grundbesitzes und der Rechte an Grundstücken, zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Erschließungen an Grundstücken sowie zur Beseitigung von Landnutzungskonflikten wird nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14.07.1953 (BGBl. I S. 591) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 14.06.1994 (SächsGVBl. I S.1429) in der derzeit gültigen Fassung das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Uhyst – Drehna
angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 625 ha groß und umfasst folgende Flächen:

Landkreis Görlitz:

Gemeinde Boxberg/O.L.:

- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 3,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 4,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 5,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 6,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 7,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 8,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 9,
- Teile der Gemarkung Uhyst Flur 12,
- Teile der Gemarkung Drehna Flur 1,
- Teile der Gemarkung Mönau Flur 1,

Landkreis Bautzen:

Gemeinde Lohsa:

- Teile der Gemarkung Lippen Flur 4

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Alle Teilnehmer bilden gemeinsam die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Uhyst – Drehna"
trägt.

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Uhyst – Drehna hat ihren Sitz in Löbau. Sie steht nach § 17 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 AGFlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Görlitz.

Beteiligt am Verfahren sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte:

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- die Empfänger neuer Grundstücke,
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

2. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Gebietskarte

Eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses mit Begründung und den Hinweisen zum Flurbereinigungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L.;
 - im Rathaus Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa;
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Görlitz, 12. Juli 2017

(DS)

gez. Bernd Lange
Landrat

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau anzumelden.

Auf Verlangen des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach b) und c) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 3.2** Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 3.3** Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 AGFlurbG die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde. Entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 1 FlurbG hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft das Landratsamt Görlitz als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Das Landratsamt Görlitz als obere Flurbereinigungsbehörde ist damit örtlich und sachlich zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses zuständig (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

2. Gründe

Auf Antrag der Gemeinde Boxberg/O.L. hat die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens geprüft.

Es liegen keine Einwände gegen das Verfahren der gemäß § 5 (2) FlurbG anzuhörenden Träger öffentlicher Belange vor.

Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG ist die:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Neuregelung der ländlichen Grundstücke nach Nutzung, Bewirtschaftung bzw. Zuständigkeit,
- Förderung der allgemeinen Landentwicklung durch Zusammenführungen von Nutzungen, Grundstücken und Zuständigkeiten in den Ortslagen,
- Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen durch Sicherung der tatsächlichen und rechtlich Erschließungen,
- Beseitigung von Landnutzungskonflikten durch bodenordnerische Begleitung öffentlicher Vorhaben (z.B. Ausbau K 8473, Maßnahmen des Naturschutzes),
- Klärung weiterer bodenordnerischer Fragestellungen.

Das Verfahrensgebiet liegt südwestlich des Bärwalder Sees und beinhaltet die Ortslagen von Uhyst und Drehna der Gemeinde Boxberg/O.L. Die Bundesstraße B 156 begrenzt das Verfahrensgebiet im Nordosten. Im Westen befinden sich einige Flurstücke der Gemarkung Lippen, Gemeinde Lohsa (Landkreis Bautzen) im Verfahrensgebiet. Im Süden wird das Verfahrensgebiet durch ein Band von Teichen, unter anderem dem Großen Drehnaer Teich, dem Schäferenteich und dem Neuteich, begrenzt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so festgelegt, dass die Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfassend erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung des Landratsamtes Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde am 20.04.2016 gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG eingehend über das Verfahren, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 86 FlurbG und die voraussichtlich anfallenden Kosten (Verfahrens- und Ausführungskosten) sowie deren Finanzierung aufgeklärt.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 85 FlurbG gehört. Gemäß § 5 Abs 3 FlurbG wurden die betreffenden Behörden unterrichtet.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben und die Durchführung nach den Vorschriften des § 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Löbau, 12. Juli 2017

gez. Thomas Kipke

Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit

vom 04. September 2017 bis 08. September 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, **spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Wahlkreis Nr.	157
Wahlkreis Name	Görlitz
Gebiet des Wahlkreises	Landkreis Görlitz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017, 12.00 Uhr) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weißwasser, den 16.08.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters
in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
am Sonntag, dem 24. September 2017
sowie für den etwaigen zweiten Wahlgang am 22. Oktober 2017

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wird in der Zeit vom

04. bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang am 22. Oktober 2017 wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis zum 08. September 2017 um 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Bürgerbüro, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15 (Postanschrift: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., Stadtverwaltung, Wahlbüro, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.), einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**. Diese gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden nicht versandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Oberbürgermeisterwahl am 24. September 2017 bzw. für den etwaigen zweiten Wahlgang am 22. Oktober 2017 hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) innerhalb der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl am 24. September 2017 (erster Wahlgang) und für den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang am 22. Oktober 2017 gestellt werden.

Wahlscheine können **von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, nur **bis zum 22. September 2017 um 18.00 Uhr und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 20. Oktober 2017 um 16.00 Uhr** mündlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie in elektronischer Form beantragt werden.

Die Antragstellung ist auch formlos schriftlich, per Telefax, per Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15 Uhr, im Wahlbüro unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen für die Oberbürgermeisterwahl bestehen aus:

- dem amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl bzw. dem amtlichen hellblauen Stimmzettel für den etwaigen zweiten Wahlgang,
- dem amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Oberbürgermeisterwahl,
- dem amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- einem weißen Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, wird für den zweiten Wahlgang von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen als den Wahlberechtigten ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18 Uhr** eingeht.

Im Bereich der Deutschen Post AG sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl abgesendet werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich durch die Deutsche Post AG für den Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

7. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wahlbüros sind ab 11. September .2017 und bei einem eventuellen zweiten Wahlgang ab 09. Oktober 2017 wie folgt zu erreichen:

■ ■ **Besucheranschrift**

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Stadtverwaltung
Wahlbüro
Rathaus am Marktplatz
Eingang Karl-Marx-Straße, Erdgeschoss (barrierefrei)
02943 Weißwasser/O.L.

■ ■ **Postanschrift**

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Stadtverwaltung
Wahlbüro
Marktplatz
02943 Weißwasser/O.L.

■ ■ **Öffnungszeiten**

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, d.15.09.2017	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag, d. 22.09.2017	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

■ ■ **Öffnungszeiten im Falle eines zweiten Wahlganges**

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, d.13.10.2017	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag, d. 20.10.2017	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

■ ■ **Bürgertelefon**

03576 265 413

■ ■ **Faxnummer des Wahlbüros:**

03576 265 202

■ ■ **E-Mail:**

wahlbuero@weisswasser.de

Zjawne wozjewjenje wo móžności, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšědny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospolne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbje wolić.

Dašje informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdžělenke wućišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Weißwasser, den 16. August 2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis über die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses zur Oberbürgermeisterwahl am 24. September 2017

Der Gemeindevwahlausschuss informiert, dass

- die Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl am 30. August 2017 um 16.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses
- die Sitzung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 26.09.2017 um 16.00 Uhr im Lesesaal der Stadtbibliothek

stattfinden wird.

Die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses sind öffentlich.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser /O.L. für das Haushaltsjahr 2017

RAT/6-71/17

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 27.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.605.355 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	32.569.260 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	1.036.095 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	1.036.095 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	360.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	210.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	150.000 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	1.036.095 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	150.000 €
- Gesamtergebnis auf	1.186.095 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.532.684 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.849.968 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.682.716 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.837.717 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.373.958 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.536.241 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-853.525 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	593.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.407.000 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	553.475 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.280.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird veranschlagt auf 6.500.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
Gewerbesteuer auf	395 v.H.

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 167.000 € festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißwasser, den.16.08.2017

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am **28.08.2017** vollzogen.

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wurden, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Landkreises Görlitz rechtsaufsichtlich geprüft.

Nach durchgeführter Prüfung hat das Landratsamt am 11.08.2017 folgenden Bescheid erlassen:

1. Der in der Haushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro wird genehmigt.
2. Die Genehmigung unter Nr. 1 dieses Bescheides ergeht unter folgender Bedingung:

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. darf von der nach Ziffer 1 genehmigten Kreditermächtigung erst Gebrauch machen, sobald ein durch den Stadtrat beschlossenes und rechtsaufsichtlich bestandskräftig genehmigtes Haushaltsstrukturkonzept vorliegt.

Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist sicherzustellen, dass die Gesetzmäßigkeitskriterien nach § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung bis spätestens 2022 erfüllt werden

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die am 27.06.2017 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 der Großen Kreisstadt Weißwasser O./L.

vom 21.08.2017 bis 28.08.2017

in der Stadtbibliothek, Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Referat Finanzen, Zimmer 2.17, während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Weißwasser, den 17.08.2017
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 13 Hauptsatzung

OB/25/17 Straßenbau Eichendorffweg

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma NADEBOR, Tief- und Landeskulturbau GmbH aus 02957 Krauschwitz, Görlitzer Straße 17, mit dem Straßenbau am Eichendorffweg zu einem Preis von 15.533,52 € zu beauftragen.

Weißwasser, den 24.07.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/26/17 Straßenbau Jahnstraße, 1. BA, 1. TA

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG, Bereich Lausitz, Gruppe Oberlausitz aus 02943 Weißwasser, Teichstraße 61/65 mit dem Straßenbau Jahnstraße, 1. BA, 1. TA zu einem Preis von 11.537,96 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 24.07.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/27/17 Vergabe der Leistung „Heckenschnitt 2017/2018 Friedhof Weißwasser“

Der Oberbürgermeister entscheidet, die „NBL Gebäudeservice- und Dienstleistungsgesellschaft mbH“ aus 03130 Spremberg mit der Durchführung der Heckenschnittarbeiten 2017/2018 auf dem Friedhof in Weißwasser zum Gesamtbruttopreis von 23.133,60 € zu beauftragen.

Weißwasser, den 04.08.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/28/17 Wegebau Friedhof Weißwasser - Erd- und Pflasterarbeiten

Der Oberbürgermeister beschließt die Vergabe für den Erd- und Wegebau auf dem Friedhof Weißwasser an die Firma Straßen- und Pflasterbau Noack GmbH, Schulstraße 65, 02957 Krauschwitz /Sagar zu einem Bruttopreis von 23.942,51 Euro.

Weißwasser, den 04.08.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

Der Haupt- und Sozialausschuss führt
am Montag, dem 11.09.2017, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 28-7/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen und Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Festlegung der Förderhöhe für die Baumaßnahme „Notsicherung Neufert-Bau, Dr. Altmann-Straße 2A“ im Bund-Länderprogramm Stadtumbau Ost, Programmgebiet Weißwasser „Innenstadt“
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.08.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt

am Dienstag, dem 12.09.2017, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 26-7/17

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen und Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 9 - Außen- und Innenputzarbeiten
- 3.2 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 10 - Trockenbauarbeiten
- 3.3 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 11 - Tischlerarbeiten
- 3.4 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 12 - Estrich und Bodenbelagsarbeiten
- 3.5 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 13 - Fliesen- und Plattenarbeiten
- 3.6 Vergabe Neubau KiTa Regenbogen in Weißwasser – Los 14 - Maler- und Lackierarbeiten
- 3.7 Auftragsweiterung Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen in Weißwasser
- 3.8 Bevollmächtigung des OB zur Auftragsvergabe Gehwegbau Schweigstraße 11-26 in Weißwasser
- 3.9 Erweiterung des OSP in Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.08.2017
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Gemeinde Weißkeißel wird in der Zeit
vom 04. September 2017 bis 08. September 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, **spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr**, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, 02943 Weißwasser/O.L., Rathaus, Marktplatz, Eingang Karl-Marx-Straße (barrierefrei), Zimmer 0.15, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Wahlkreis Nr. 157
Wahlkreis Name Görlitz
Gebiet des Wahlkreises Landkreis Görlitz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017, 12.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weißwasser, den 16.08.2017

Torsten Pötzsch

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2017 gefassten Beschlüsse

15/17

Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt, die Firma STRABAG AG, Direktion Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, aus 03042 Cottbus, Am Gleis 27, mit der Instandsetzung und Erneuerung von Asphaltstraßen in Weißkeißel zu einem Preis von 34.963,65 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 28.07.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

16/17

Neugestaltung des Außengeländes der KiTa "Feuerwehr Felicitas" in Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt, die Firma NADEBOR, Tief- und Landeskulturbau GmbH aus Krauschwitz, Görlitzer Straße 17, mit der Neugestaltung des Außengeländes der KiTa "Feuerwehr Felicitas" in Weißkeißel zu einem Preis von 46.946,74 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 28.07.2017

Andreas Lysk
Bürgermeister

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats September auf das Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe, Gesundheit und Lebensfreude.

am 02.09.2017	Ronald Höhner	zum 70. Geburtstag
am 13.09.2017	Gerhard Fichtner	zum 70. Geburtstag
am 19.09.2017	Karin Rösler	zum 70. Geburtstag
am 25.09.2017	Waltraud Jähn	zum 75. Geburtstag